



## Empfehlungen zur Rettungsfähigkeit von Erziehern bei Badeausflügen

*Ausgangsfrage: Muss ein\*e Rettungsschwimmer\*in bei Ausflügen mit Kindern aus (teil-) stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Freizeitbäder in Sachsen-Anhalt anwesend sein?*

Da es zu diesem Sachverhalt keine gesetzlichen Regelungen des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt gibt, wurde auf folgende Quellen für die nachfolgende Empfehlung zurückgegriffen:

- Empfehlungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
- Empfehlungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zum Baden und Schwimmen mit Kindergartenkindern
- DLRG Landesverband Sachsen-Anhalt, Ortsgruppe Bernburg
- „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Die Leitfäden und Handlungsempfehlungen der o. g. Quellen setzen die Rettungsfähigkeit der aufsichtsführenden pädagogischen Fachkräfte voraus. Rettungsfähigkeit<sup>1</sup> bedeutet, einen Menschen aus einer gesundheits- oder lebensgefährdenden Situation im Wasser befreien zu können. Die pädagogische Fachkraft muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Es ist deshalb notwendig, die Kenntnisse und Fähigkeiten des Rettens und Wiederbelebens regelmäßig aufzufrischen.

Das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt folgt dieser Ansicht und empfiehlt zum Schutz der Kinder und zur Wahrung der Fürsorgepflicht gem. § 171 StGB die Rettungsfähigkeit mindestens einer Begleitperson für den Aufenthalt in Badebetrieben. Darüber hinaus sollten Erzieher\*innen eine gültige Ersthelferqualifikation besitzen, deren Voraussetzung sich nicht nur aus dem Schutzauftrag ergibt, sondern auch aus den §§ 24 und 26 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Aus Sicherheitsgründen sollte das Schwimmen und Baden von Kindergruppen nur an öffentlichen und beaufsichtigten Badestellen erfolgen. Nach Anmeldung der Gruppe beim Bademeister/ Rettungsschwimmer (Anzahl und Alter) bleiben dennoch immer die Erziehungspersonen allein in der Aufsichtspflicht für die zu begleitenden Kinder (Garantenstellung). Grundsätzlich sollten mindestens zwei Erzieher\*innen eine Badegruppe begleiten, um zu gewährleisten, dass bei Vorkommnissen eine Person die Aufsicht weiterhin gewährleisten kann.

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen zum Thema Rettungsfähigkeit siehe: [Wann ist eine Person als rettungsfähig anzusehen? \(dguv.de\)](https://www.dguv.de)

Die Anzahl der benötigten Aufsichtspersonen richtet sich nach der Einschätzung der konkreten Gefahrenlage, d. h. es ist entscheidend, wie die äußeren Rahmenbedingungen und die Kindergruppe zu beurteilen sind. Je nach Zusammensetzung der Gruppe (Altersspanne, Entwicklungsstand, Sprachverständnis), aber auch der Räumlichkeiten im Bad und der Zusammenarbeit mit der Badaufsicht kann der Betreuungsschlüssel unterschiedlich gewählt werden. Das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt empfiehlt bei zwei Erzieher\*innen die Gruppengröße von zehn Kindern nicht zu überschreiten. Sicherzustellen wäre zudem, dass alle Nichtschwimmer im Blickfeld und in der Obhut der Betreuungspersonen bleiben. Schwimmer\*innen dürfen allein das Becken nutzen, wobei auch in diesem Fall eine stete Aufsicht gegeben sein muss. Voraussetzung für die Nutzung des Schwimmerbeckens ist die entsprechende Erlaubnis der Sorgeberechtigten. Zusätzlich muss die Schwimmfähigkeit durch einen geeigneten Nachweis (Schwimmabzeichen) belegt sein.

Abschließend folgende Hinweise zu den Aufsichtspflichten des Personals von Badebetrieben:

Laut der „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ wird die Pflicht zur Sicherung eines für die Allgemeinheit eröffneten Badebetriebs in der Rechtsprechung aus den §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Dementsprechend gibt es in öffentlichen Schwimmbädern Fachkräfte für Bäderbetriebe/ Schwimmmeister zur Beaufsichtigung des Badebetriebs sowie ausgebildete Rettungsschwimmer\*innen für die Wasseraufsicht. Die Aufgaben der Beaufsichtigung des Badebetriebs beinhalten die Gewährleistung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Badegäste außerhalb des Beckens. Zu den Aufgaben der Wasseraufsicht gehört wiederum die Beaufsichtigung des Beckens, der Wasserfläche und des Wassers und dient der Sicherheit der Badenden.

Die Aufsicht von Kindergruppen unterliegt immer dem pädagogischen Personal, wobei das Personal des Badbetreibers eingreifen soll, wenn es Gefahren beim Schwimmen oder durch das Verhalten der Kinder und Jugendlichen erkennt.

*Dieser Leitfaden stellt eine Empfehlung dar, die jedoch keinen Regelungscharakter hat. Es soll dazu angeregt werden, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und zu erörtern, wie in der jeweiligen Gruppe individuell mit Badeausflügen umgegangen werden kann. Die Umsetzung der Empfehlungen und die Verantwortung liegen allein beim Träger.*

---

<sup>2</sup> Z.B. unter Berücksichtigung der jeweiligen Tagesform des/ der Minderjährigen, Etappenpläne, regelmäßige schriftliche Belehrungen etc.